



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem:

Anlässlich der letzten Novellierung des kommunalen Verfassungsrechts ist für die Gemeinden, Ämter und Kreise die Möglichkeit geschaffen worden, die Entschädigungen für kommunale Ehrenämter nicht mehr in der Hauptsatzung selbst, sondern in einer gesonderten Satzung zu regeln. Für die Zweckverbände ist eine solche Möglichkeit versehentlich unterblieben. Daher müssen die Zweckverbände die Entschädigungen wie bisher direkt in der Verbandssatzung regeln.

B. Lösung:

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit wird entsprechend geändert.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

Für den Landeshaushalt entstehen keine Kosten.

E. Auswirkungen auf die private Wirtschaft:

Keine.

F. Federführung:

Innenministerium

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 5 Abs. 4 wird Nummer 7 gestrichen. Die Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Begründung:

A. Allgemeines

Die Änderung des Gesetzes schafft die Rechtsgrundlage für die Zweckverbände, die Entschädigungen nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 24. Januar 2003 (GVOB. Schl.-H. S. 7) nicht mehr wie bisher in der Verbandssatzung, sondern nur noch durch Satzung zu regeln. Damit erfolgt eine Anpassung an die für die Gemeinden, Städte, Ämter und Kreise bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 geltenden Regelungen.

B. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1:

Durch die Streichung von § 5 Abs. 4 Nr. 5 GkZ entfällt die Verpflichtung der Regelung der Entschädigungen nach der Entschädigungsverordnung in der Verbandssatzung. Nach § 5 Abs. 6 GkZ gilt § 24 GO entsprechend, so dass den Zweckverbänden ebenso wie den Gemeinden, Städten, Ämtern und Kreisen die Möglichkeit eröffnet wird, die Entschädigungen in einer gesonderten Satzung zu regeln.

2. Zu Artikel 2:

Das rückwirkende Inkrafttreten ergibt sich aus Artikel 11 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 (GVOBI. Schl.-H. S. 126).